

2022

**Erste Änderung
der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 8. Dezember 1986

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Verwaltungsrat der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in seiner Sitzung am 8. Dezember 1986 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. November 1985 (GV. NW. 1986 S. 71) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 6 Satz 2 Ziffer 3 werden nach dem Wort „Umlagehebesätze“ folgende Worte angefügt: „und die Obergrenzen (§ 29)“.
2. In § 29 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt: „Abweichend von Satz 1 Buchst. a kann der Verwaltungsrat die Obergrenze für einzelne Umlagegemeinschaften niedriger festsetzen; die Begrenzung darf 150% nicht unterschreiten.“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Köln, den 8. Dezember 1986

Jansen

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Erste Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 23. Dezember 1986 - III A 4 - 37.65.20 - 7475/86 - genehmigt. Sie wird nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) bekanntgemacht.

Köln, den 21. Januar 1987

Rheinische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter

Dr. Fischbach

- GV. NW. 1987 S. 62.

2180

**Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Versammlungsgesetz**

Vom 2. Februar 1987

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1986 (GV. NW. S. 656), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags, und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 3, § 5, § 14, § 15 und § 17 a Abs. 3 und 4 des Versammlungsgesetzes in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1511), ist die Kreispolizeibehörde.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 des Versammlungsgesetzes wird der Kreispolizeibehörde übertragen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz vom 5. Januar 1970 (GV. NW. S. 36), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1069), außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1987 S. 62.

791

790

**Gesetz
zur Änderung des Landschaftsgesetzes
und zur Änderung des Landesforstgesetzes**

Vom 17. Februar 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 angefügt:

„11. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen und die nicht unter Absatz 3 fallen, ist eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich, die auch die nach § 4 Abs. 4 notwendigen Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen nach § 5 anordnet. Im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 11 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz handelt, die über den Bezirk einer unteren Landschaftsbehörde hinausgeht, ist die höhere Landwirtschaftsbehörde zuständig.“

- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Eine Genehmigung nach Absatz 4 darf nicht erteilt werden, wenn der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.“

„(6) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche behördliche Gestattung oder Anzeige vorgenommen, so ordnet die zuständige Behörde die Wiederherstellung